

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 22

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es wäre daher ganz falsch, wenn ein Kurs- oder Kompaniekommandant den Beweis seiner Geschicklichkeit darin suchen würde, daß er die bestimmte Zahl Schüsse am schnellsten herausgeknallt habe. Allerdings soll auf eine beförderliche Erledigung dieser Schießübungen gehalten werden, allein der Beweis über deren Gelungensein liegt für das Einzelfeuer in den Schieftabellen (Präzisionsleistung) ausgedrückt, für das gefechtmäßige Schießen in der Ruhe und Sicherheit, sowie in der formellen Nichtigkeit, mit welcher eine kleine taktische Aufgabe im scharfen Feuer vor den Scheiben gelöst wird.

Die vorzunehmenden Übungen sind folgende:

a. Eigentliche Schießübungen. 20 Schüsse im Einzelfeuer, und zwar:

Füllerbataillone.	Schützenbataillone.
Übung 1. 225 m Scheibe I stehend 225 m Scheibe I stehend	
" 2. 225 " " I knieend 300 " " I knieend	
" 3. 300 " " I liegend 400 " " I liegend	
" 4. 150 " " V knieend 200 " " V knieend	
5 Schüsse Salvenfeuer auf 300 m knieend, Scheibe IV seitensweise.	

b. Gefechtmäßiges Schießen. 5 Schüsse Extralleuffeuer auf 600 bis 200 m, 5 Schüsse Schnell- oder Salvenfeuer auf 225 bis 150 m; kompanieweise. 5 Schüsse Extralleuffeuer, Salven- und Schnellfeuer für eine Gefechtsübung mit dem Bataillon auf Scheiben V, VI, VII als Extralleurs, I als Unterstützung und IV als Reserve. Total 40 Schüsse per Mann.

Das Schießen geschieht „ohne Bedingungen.“ Dasselbe ist unter die Leitung eines Instruktors zu stellen. Letzterer ist auch für die Führung der Schießkompatibilität im Allgemeinen, sowie für die richtige Anfertigung der Munitionss-Rapporte durch die Truppen-Offiziere verantwortlich. Es scheint gerechtfertigt, schon am zweiten Tage, und auf denselben Plätzen, wo zwei oder mehrere Bataillone vereinigt sind, schon am ersten Nachmittage mit einer Kompanie oder einem Platoon die Schießübungen zu beginnen. Zu deren Einleitung ist die betreffende Mannschaft sofort in ausreichender Weise mit Anschlags- oder Zielübungen in den verschiedenen Stellungen zu beschäftigen.

Die Schießübungen sollen Morgens früh beginnen und ohne Unterbruch bis Abends fortgesetzt werden. Erlauben es Zeit und Einrichtungen, so soll zur Erzielung besserer Resultate ein Mann bei einer Übung nicht mehr als 10 Schüsse nach einander thun, so daß er zweimal vor die Scheibe gelangt, sei es am gleichen Tag oder an zwei verschiedenen Tagen. (Zur Förderung der Übungen dürfen da, wo der erste und zweite Schluß einer Serie getroffen wurde, der 3.—5. Schluß nach einander, ohne einzeln zu zählen, abgegeben werden.)

Wo die bataillonsweise Übung der lokalen Verhältnisse wegen nicht möglich sein sollte, werden alle für das gefechtmäßige Schießen bestimmten Schüsse in kompanieweisen Gefechtsübungen abgegeben.

Gefechtsübungen mit scharfen Patronen erheischen die größte Vorsicht seitens der leitenden Offiziere und dürfen nur da abgehalten werden, wo keine Gefahr für das hinter den Scheiben liegende Terrain zu befürchten ist. Das Flankiren einzelner Abteilungen durch andere ist auf das sorgfältigste zu vermeiden.

Bei den Schießübungen werden die Standheste geführt und das Einzelfeuer in die Schießheste des Mannes eingetragen.

Munition. 40 scharfe Patronen per Mann, 20 Exerzirpatronen per Mann für die bataillonsweisen, 25 Exerzirpatronen per Mann für die regimentsweisen und 30 Exerzirpatronen per Mann für die brigadeweisen Wiederholungskurse.

Für die Inspektion ist eine besondere Reserve von blinder Munition erforderlich.

Zur Kontrolle der Munition sollen dem Kreisinstruktor die Munitionssrapporte, sowie die bataillonsweise zusammengestellten Schieftabellen (Formular IV) zugestellt werden; die Standheste werden von den Hauptleuten aufbewahrt.

Wachtdienst ist auf der Polizeiwache zu instruieren.

Disziplin und Polizei. Dieselbe ist nach bestehenden Vorschriften und Reglementen streng zu handhaben. Für Un-

ordnungen, die nicht sofort nach Vorschrift geregelt würden, ist der Kurskommandant persönlich verantwortlich.

Dienstentlassung. Die Vorbereitungen für die Entlassung, als das Einschreiben des Dienstes, Besammlung des Offizierskorps zur Beratung der Beförderungsvorschläge, Wiederherstellung und Abgabe des Instruktionsmaterials und der Unterkunftslokale, sowie die Ausbezahlung des Soldes sollen demzufolge gefördert werden, daß die Mannschaft noch an demselben Tage nach Hause zurückkehren kann.

Verhältnis des Bataillonskommandanten und der Instruktoren. Der Bataillonschef ist Schulkommandant. Er trifft innerhalb des Unterrichtsplanes und für den Inspektions- tag nach den Weisungen des Herrn Inspektors alle Anordnungen betreffend den Unterricht, den Dienstgang, den Haushalt und die Disziplin der Truppen; er leitet die Übungen, nimmt die Kritik vor und erstattet seinen Bericht an den Regimentskommandanten zu Hantzen des Divisionärs.

Der Kreisinstruktor, oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist für die richtige Erteilung des Unterrichts und speziell für die Durchführung der Schießübungen verantwortlich; setzt in dieser Hinsicht zu triftenden Anordnungen hat der Schulkommandant Folge zu leisten. Der Kreisinstruktor läßt durch sein Instruktionspersonal den erforderlichen theoretischen und praktischen Unterricht, soweit es nötig ist, an Garres und Mannschaft ertheilen. Er steht überhaupt dem Bataillonschef helfend und ratend zur Seite, wohnt den Kritiken und mit beratender Stimme der Verhandlung betreffend die Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere bei.

Er läßt sich von den dem Bataillon zugetheilten Instruktoren über den Gang der Instruktion Bericht erstatten und sendet seinen Schlussbericht, in welchem über die Qualifikation der einzelnen Offiziere bis zum Major detaillirt einzutreten ist, an den Oberinstruktor.

(Fortsetzung folgt.)

A u s l a n d.

Österreich. (La Venezia Giulia, militärische Studie von P. Gambri, 1880.) Unter diesem Titel ist der „Österreichischen Wehrzeitung“ ein Buch zugesandt worden, dem Auguste Bonghi eine längere Einleitung voranschickte. Sie spricht sich darüber u. a. wie folgt aus:

Das Ganze handelt, wie schon der Titel sagt, von der nordöstlichen Grenze Italiens und enthält die Sammlung aller, von Gambri über dieses Thema in der „Nuova Antologia“ veröffentlichten, also wohl bekannten Artikel.

Weit entfernt, die tüchtige, auf ernste, vielschichtige Studien basirte Arbeit des militärischen Autors unterschätzen zu wollen und bei voller Anerkennung der anständigen Sprache der beiden obengenannten Schriftsteller, müssen wir doch bekennen, daß uns dieses endlose Wiederkäuen abgebrauchter Dreen und die wahrhaft schmutzige, belästigende Dardringlichkeit, mit der die Herren jenseits der Alpen nach ihrer Nachbarn Hab und Gut in allen Tonarten sich heller schreien, — daß uns dieses endlose Aufreiszen von narbungsbefürchtigen Wunden recht anwidernt.

Aus diesem Grunde wollen wir uns auch nicht weiter in das Meritorische der Sache vertiefern und den Herren die Freude an ihren Beweisführungen von ethnographischen, strategischen und nationalen Standpunkten nicht weiter trüben.

Wir sind eben kein nationaler Staat und sie führen nichts anderes als Schläge in's Wasser, wenn sie uns überzeugen wollen, daß aus den obangeführten Gründen die Ostgrenze Italiens bis Laibach und Villach zu reichen habe. Wir sehen durchaus nicht ein, daß das Glück der Völker nicht anders als in Länder-Abgrenzungen nach diesen Prinzipien zu bewirken möglich sei. Die massenhaften, täglich stattfindenden Auswanderungen italienischer Familien nach Österreich sind der schlagendste Beweis vom Gegenthell. Wir in Österreich-Ungarn halten an dem Grundsatz der Achtung der Verträge, an dem Grundsache der politischen Grenzen fest, innerhalb welcher die verschiedenen Völker eines Staates, wosfern sie nur von ihren Nachbarn in Ruhe

gelassen werden, recht glücklich, zufrieden und mächtig existieren können. Nicht nur Österreich, sondern auch Russland, Deutschland, Frankreich, Belgien, die Schweiz und selbst England machen dies deutlich ersichtlich.

Man möge uns also mit Publikationen, wie sie in roher rasantistischer Weise die „Italia irredenta“ und in mehr anständiger, mehr gelehrter Weise die Herren Gambri und Bonghi für passend halten, verschonen. Wir anerkennen in ihnen im besten Falle recht fleißige, recht tüchtige theoretische Arbeiten, aber durchaus keine überzeugenden Darlegungen, keine nützlichen, besonders wertvollen Thaten, geschweige denn vernünftige Handlungen.

Wollen die Italiener mit dem Bielen und Bedeutenden, was Österreich ihnen ohne Entgelt geschenkt hat, auch jetzt nicht zufrieden sein und noch bessere Grenzen gegen Österreich erlangen, so gibt es nur zwei Mittel hierzu: Entweder sie erklären uns einfach und ehrlich den Krieg und trachten, so viel als möglich von österreichischen Ländern zu erobern, oder sie treten in Allianz mit uns und sichern sich auf diese Weise eine allfällige Rechtsstellung ihrer Nordgrenze.

Österreich. († Lorenz Hupfauf, k. k. Hauptmann i. R.) starb am 28. April in Kufstein. Der Verstorbene war ein in welten militärischen Kreisen bekannter Veteran, der im Jahre 1848, als Oberjäger im Tiroler Jägerregiment mit seinem sicher treffenden Jägerstichen vom Mailänder Dom aus sich die goldene Tapferkeits-Medaille verliehen hatte. — Er soll in den Märztagen von seinem Standpunkt auf dem Dom gegen 30 Insurgenter erschossen haben.

Nordamerika. (Schiffsal der neuen Schießinstruktion.) Die für die Infanterie der Vereinigten Staaten Nordamerikas auf höhere Anordnung durch Oberst Baldwin bearbeitete und durch Ordre vom 15. August 1879 offiziell eingeführte Schießinstruktion hat ein eigenes Schiffsal getroffen. General Wingate, der Verfasser einer in sechs Auflagen erschienenen Vorschrift für die Schießübungen der Nationalgarde, hat den Verleger der offiziellen Instruktion wegen Nachdruck verklagt, und hat in Folge davon nach dem Newyorker „Army and Navy Journal“ vom 21. Februar 1880 das Gericht in Newyork erkannt, daß die Baldwin'sche Schrift, da sie zahlreiche und umfangreiche Auszüge aus den verschiedenen Auflagen des Wingateschen Handbuchs „Rifle Practice“ enthält, als Nachdruck zu betrachten (is a violation of the copyrights) ist, und daß demgemäß dem Verleger und allen seinen Agenten verboten wird, ferner Exemplare der Schrift zum Verkauf anzubieten oder zu verkaufen.

„Army and Navy Journal“ spricht die Meinung aus, es werde den Behörden nunmehr nichts übrig bleiben, als die oben erwähnte Ordre vom 15. August 1879 aufzuheben, da es nicht möglich sei, daß ein als Nachdruck verfolgtes und verbotenes Werk als eine offizielle Vorschrift gelten könne. (M. W. B.)

B e r s c h i e d e n e s .

— (Sammung der militärischen Klassiker des In- und Auslandes.) Einem uns zugegangenen Mittheilung gemäß beginnt die Hofbuchhandlung von F. Schneider und Comp. in Berlin in einigen Tagen mit der Veröffentlichung eines militärischen Werkes, welches ohne Zweifel die ganz besondere Aufmerksamkeit der begeisterten Kreise hervorrufen wird. Um die Schäfe, welche in den Werken der großen Kriegshelden und hervorragenden Militärschriftsteller der letzten 100 Jahre enthalten sind, jedem Offizier leicht zugänglich zu machen, veröffentlicht dieselbe in einer Sammlung der militärischen Klassiker des In- und Auslandes zunächst die Schriften von Friedrich dem Großen, Napoleon, Scharnhorst, Clausewitz, Jomini u. A. In einzelnen billigen und allmälig erscheinenden Heften von 10 Bogen Umfang. Dieses hochinteressante Werk, dessen Herausgabe Major von Mars's vom großen Generalstabe übernommen hat, gewinnt dadurch noch wesentlich an Bedeutung, daß die einzelnen Schriften von höheren, in der Militärliteratur rühmlich bekannten Offizieren mit Anmerkungen, Zusätzen &c. versehen werden welche dem heutigen Standpunkte der Kriegswissenschaft Rechnung tragen. Der grehe Nutzen und die Vortheile einer solchen Sammlung wird verartig in die Augen springen, daß dem Unternehmen allgemeiner Beifall und weit verbreitete Theilnahme nicht fehlen kann.

Von den binnin Kurzem zur Herausgabe kommenden selben ersten Heften enthält das eine Friedrichs des Großen Generals Principia vom Kriege, sowie mehrere kleinere Aufsätze des Königs, das andere bringt die ersten drei Bücher von Clausewitz Lehre vom Kriege, letzteres Werk ist vom Oberst von Scherff, die Werke Friedrichs des Großen vom Major von Taysen mit Zusätzen und Anmerkungen versehen worden.

B u verkaufen.

Ein gutes Reitpferd, kleineren Schlages, dienlich als Offizierspferd, ist zu verkaufen. Anfragen 169 Post Basel.

Soeben ist im Verlage der Unterzeichneten erschienen:

Militärische Klassiker des In- und Auslandes, mit Einleitungen und Erläuterungen

von

W. v. Scherff,
Oberst und Commandeur d. 3. Rhein. Infanterie-
Regiments Nr. 29,

v. Taysen,
Major im Grossen Generalstabe,

v. Boguslawski,
Oberstleutnant und Bataillons-Commandeur im
1. Westpreuss. Grenadier-Reg. Nr. 6,

Frhr. v. d. Goltz,
Major im Grossen Generalstabe,

und Anderen

herausgegeben von

G. v. Marées,

Major im Neben-Etat des Grossen Generalstabes.

Erstes Heft: **Friedrich der Große**, Die General-Principia vom Kriege und andere Schriften des Königs, erläutert und mit Anmerkungen versehen durch **v. Taysen**, Major im Grossen Generalstabe. 168 S. mit 20 Plänen im Text.

Zweites Heft: **Carl von Clausewitz**, Die Lehre vom Kriege I erläutert und mit Anmerkungen versehen durch **v. Scherff**, Oberst und Regiments-Commandeur. 180 S.

Jedes Heft kostet nur 1 Mk. 50 Pf., einzelne Hefte werden nicht abgegeben. Die ganze Sammlung wird mit ca. 15 Heften von ungefähr 10 Bogen Stärke vollständig sein.

Bestellungen werden von allen Buchhandlungen, sowie der unterzeichneten Verlagshandlung entgegengenommen.

Berlin, W. Unter den Linden 21.

F. Schneider & Comp.,
Königliche Hofbuchhandlung.